

- ☐ Beschluss
- ☒ Wahl
- ☐ Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/003/2009/1

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Volker Back	Datum: 02.06.2009 Az.: 32-12/306203
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	29.06.2009	Wahl

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Düsseldorf für die Amtsperiode vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

Wahlvorschlag:

Die in der **Anlage 2** genannten Personen werden in die Vorschlagsliste des Kreises Mettmann für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Sozialgericht Düsseldorf aufgenommen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt	Datum: 02.06.2009
Bearbeiter/in: Volker Back	Az.: 32-12/306203

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Düsseldorf für die Amtsperiode vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014

Anlass der Vorlage:

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht in Düsseldorf endet am 31.12.2009. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für die Wahl auf. Für die kommende Amtszeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2014 sind vom Kreistag fünf Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zu wählen.

Sachverhaltsdarstellung:

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter an den Sozialgerichten, die in den Kammern für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden aufgrund von Vorschlagslisten berufen, die von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt werden (§§ 13, 14 Abs. 5, 51 Abs. 1 Nr. 6 a des Sozialgerichtsgesetzes - SGG). Für die Aufnahme eines Vorschlags in die Vorschlagsliste des Kreises Mettmann soll in entsprechender Anwendung des § 28 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich sein.

Der Präsident des Sozialgerichts Düsseldorf hat der Verwaltung mitgeteilt, dass für die kommende Amtszeit fünf Personen in die Vorschlagsliste des Kreises Mettmann aufzunehmen sind und die Liste bis zum 01.08.2009 dort einzureichen ist.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beträgt fünf Jahre. Die Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern sieht das Gesetz nicht vor (§§ 13, 14 SGG). Nach § 16 Abs. 1 SGG müssen ehrenamtliche Richterinnen und Richter Deutsche sein und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder dort ihren Betriebssitz haben bzw. beschäftigt sein (§ 16 Abs. 6 SGG).

Vom Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SGG ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGG).

In entsprechender Anwendung des § 22 VwGO können zu ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Nach § 18 Abs. 1 SGG kann die Übernahme des Amtes als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter nur ablehnen,

1. wer das siebenundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
5. wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Die kreisangehörigen Städte wurden von der Verwaltung im Dezember 2008 um Benennung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber unter Beachtung der Wählbarkeitsvoraussetzungen gebeten. Da die Zahl der vorzuschlagenden Bewerberinnen und Bewerber nach Auskunft des Präsidenten des Sozialgerichts Düsseldorf zu diesem Zeitpunkt noch nicht mitgeteilt werden konnte, sollte wieder die zuletzt angeforderte Personenzahl (zwölf Personen) zugrunde gelegt werden. Um eine Wahlmöglichkeit zu gewährleisten, wurde die doppelte Anzahl der benötigten Personen angefordert. Entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der einzelnen Städte wurden die Städte Ratingen und Velbert um jeweils vier und die übrigen kreisangehörigen Städte um jeweils zwei Personenvorschläge gebeten. Alle kreisangehörigen Städte konnten geeignete Personenvorschläge in unterschiedlicher Anzahl zur Verfügung stellen. Teilweise wurden deutlich mehr als die erbetene Anzahl vorgeschlagen. Ungeeignete Personenvorschläge wurden nicht berücksichtigt.

Der Präsident des Sozialgerichts in Düsseldorf bat die Verwaltung, Frauen verstärkt in Vorschlag zu bringen, da diese bei der Ausübung des ehrenamtlichen Richteramtes unterrepräsentiert sind.

Die Namen, die Vornamen, die Anschriften, die Geburtstage und Geburtsorte sowie die Berufe der von den kreisangehörigen Städten vorgeschlagen Personen sind aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung ersichtlich.

Ergebnis der Beratungen aus der Kreisausschusssitzung vom 15.06.2009

Der Kreisausschuss hat sich nach interfraktioneller Abstimmung einstimmig bei einer Enthaltung der CDU-Fraktion dafür ausgesprochen, die in der **Anlage 2** genannten Personen in die Vorschlagsliste des Kreises Mettmann für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht aufzunehmen.

Anlagen